

II. KENNZEICHNUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) oberirdisch (z.B.: 110 kV) vorhandene Höhe nach HN Nummer des Baufeldes vorhandene Flurstücksgrenze OX XO künftig entfallende Flurstücksgrenze O in Aussicht genommene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung Bemaßung (z.B. 5,0 m) geplante hochbauliche Anlage entfallende hochbauliche Anlage

TEIL B: TEXT

Art der baulichen Nutzung (1 - 2):

Maß der baulichen Nutzung (3 - 9):

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

3. Als Höchstmaß der Erdgeschoßfußbodenhöhe sind 0,50 m zulässig.

6,2 m und der Firsthöhe mit 11,0 m festgesetzt.

einem Kronenansatz von mindestens 2,5 m Höhe.

Dachneigung der Hauptdachfläche von 38 - 50 Grad festgesetzt.

sofern sich keine Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen ergeben.

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

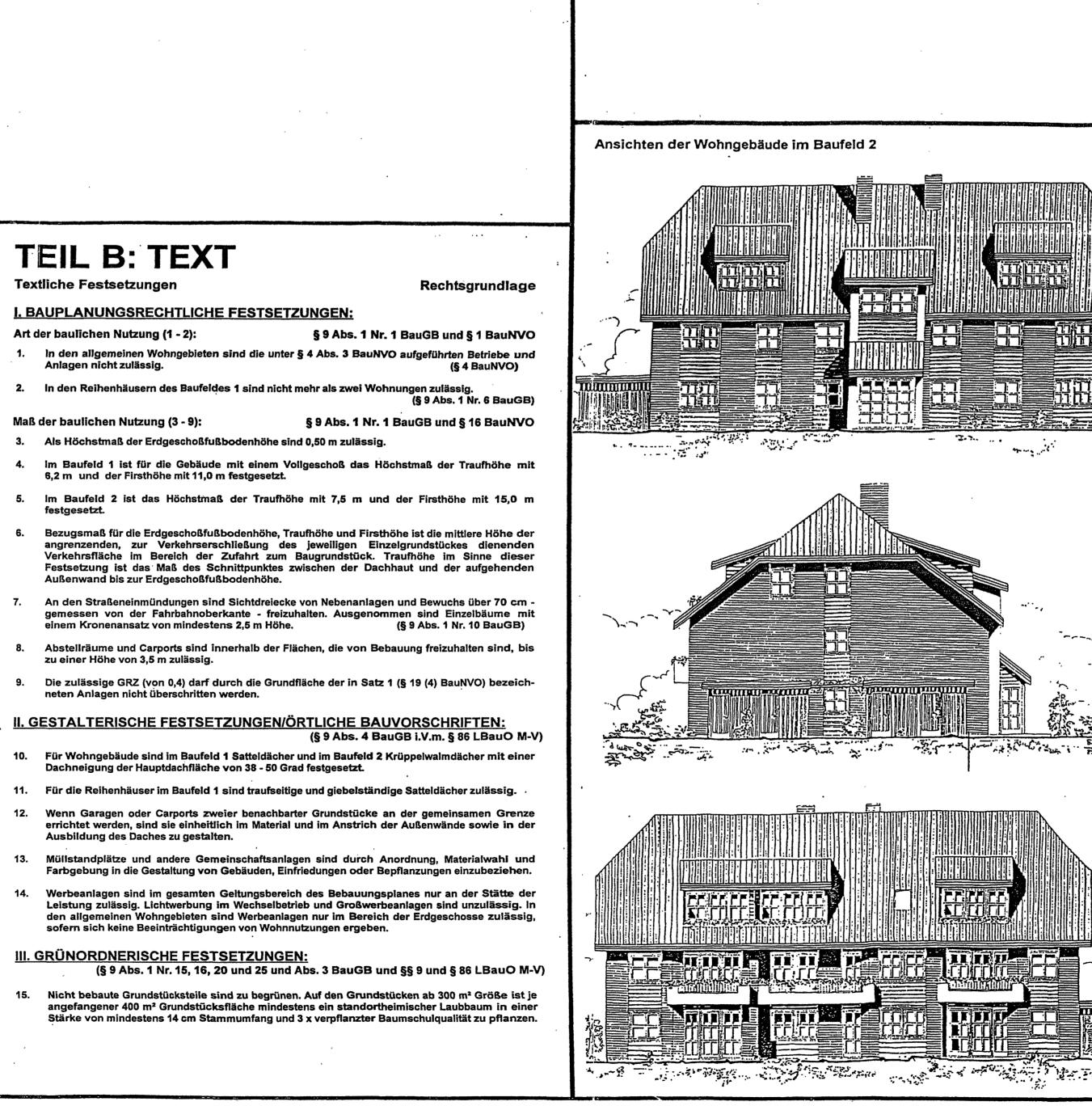
11. Für die Reihenhäuser im Baufeld 1 sind traufseitige und giebelständige Satteldächer zulässig.

zu einer Höhe von 3,5 m zulässig.

neten Anlagen nicht überschritten werden.

Ausbildung des Daches zu gestalten.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:



Auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18.915 eine geschlossene Bepflanzung aus standortheimischen Gehölzen (Esche, Ahorn, Linde) folgender Qualitäten anzulegen:
Bäume I. Ordnung ab einem Stammumfang der Sortierung 18-20,
Bäume II. Ordnung ab einem Stammumfang der Sortierung 16-18 oder Heister 150-175,
Sträucher zweimal verpflanzt, nach Art in der Sortierung 60-80, 80-100 oder 100-150.
Je 100 m² sind ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume und fünf Heister II. Ordnung und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Während der Bauphase sind die mit Erhaltungsgebot belegten Flächen mit einem mindestens 1,0 m hohen Zaun vor Befahren und Lagerung von Baustoffen zu sichern. 17. Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind nur Bäume und Sträucher zulässig, die eine Höhe von 3.5 m nicht überwachsen.

18. Das auf Dachflächen und Freiflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen, wie Versickerungsschächte, -gräben, -mulden, auf den Grundstücken zu versickern.

19. Die Regenwasser-Sickermulde ist in Erdbauweise herzustellen. Die Böschungen sind naturnah herzustellen und mit folgenden standort-heimischen Pflanzenarten zu bepflanzen: Esche, Ahorn,

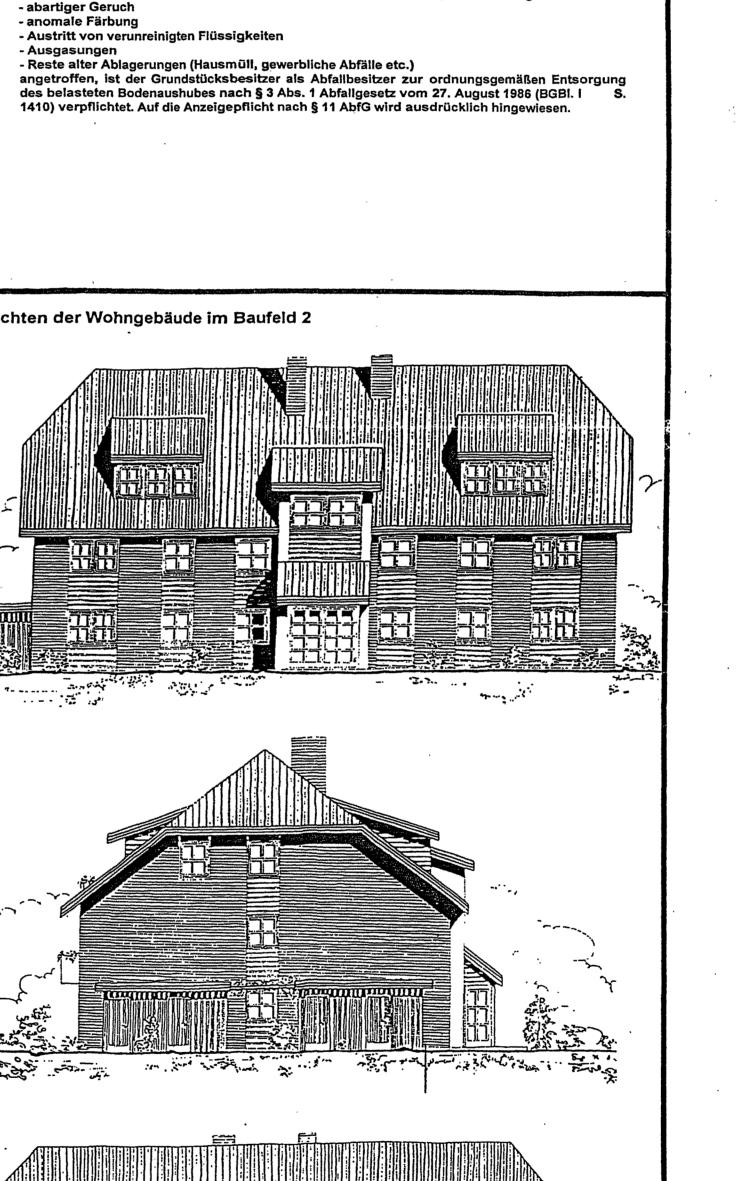
20. Straßenverkehrsflächen, Wege und Stellplätze sind aus Pflaster mit Zwangsfuge durchsickerungsfähig herzustellen, so daß das hier anfallende Niederschlagswasser vollständig versickert.

21. Für Parkstellflächen ist je 4 Stellplätze ein standortheimischer Laubbaum einzuordnen. Die Baumstreifen sind in einer Mindestbreite von 2,5 m auszubilden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie - abartiger Geruch - anomale Färbung - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiter

des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBI. I 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.



VERFAHRENSVERMERKE Senator für Bau- und Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. 07. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden,

Wohnungswesen

Die Bürgerschaft hat am 28. 06. 1995 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschiossen und zur Auslegung bestimmt. Senator für Bau- und

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24. 07. 1995 bis zum 18. 08. 1995 während der Dienst- und ffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14. 07. 1995 im Städtischen Anzeiger Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock bekanntgemacht worden.

Wohnungswesen

dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3842. vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2000 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Verhähen- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom

Rostock, 30.01.1998

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.96 Az: VIII 231.6-512.175-03.000 mit Nebeubestimmungen und Hinserteite (05.WA.91)

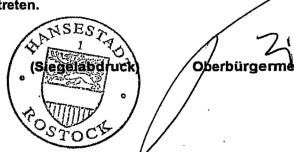
nie Nabanbastimmungen white

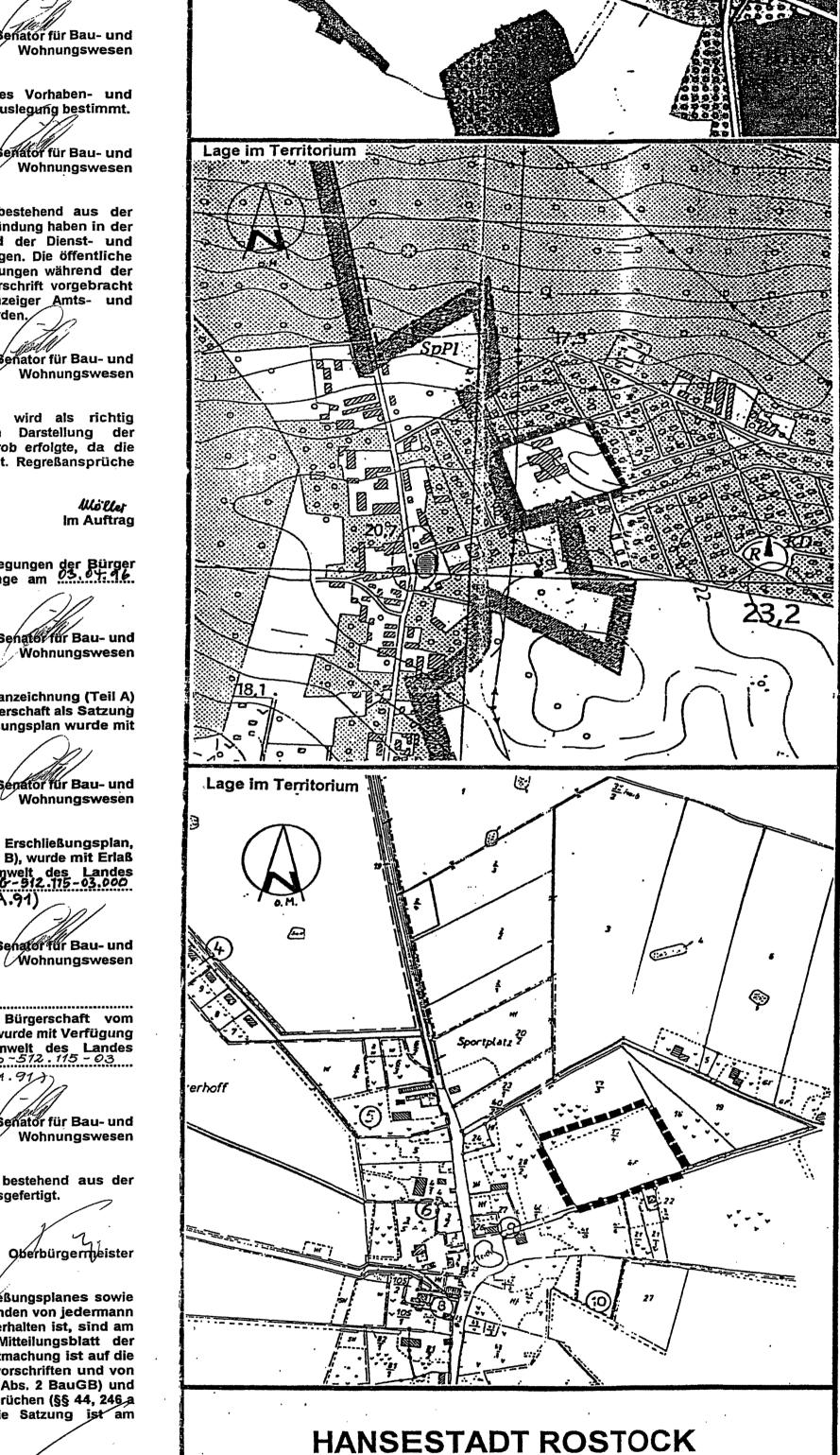
wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 03.12.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.02.1998 Az: VIII 231.6-512.115-03 TA (05. WA. 91)

Rostock, 05.03.1998

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben⊙ und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.63.1978 im Städtischen Anzeiger Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11: 93: 1998.................. in Kraft getreten.





Land Mecklenburg-Vorpommem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05.WA.91 Wohnanlage an der Mühlenstraße

> nördlich der Mühlenstraße, östlich der 110 kV-Freileitung 🧠 in Rostock-Evershagen